

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2026

Geschäftszahl

Ro 2023/15/0027

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/14/0011 E 12. April 1994 RS 1 (hier anstelle des letzten Satzes: Dem sind die vom Steuerpflichtigen aufgewendeten Kosten zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit seines Hauses durch Beseitigung des Befalles mit dem Echten Hausschwamm gleichzuhalten.)

Stammrechtssatz

Aufwendungen, die einem Wohnungseigentümer, der seine Eigentumswohnung selbst bewohnt, für eine wegen Einsturzgefahr der Eigentumswohnung notwendig gewordene Ersatzwohnung entstehen, sind außergewöhnlich iSd § 34 Abs 1 Z 1 und § 34 Abs 2 EStG 1988. Die Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse und gleicher Vermögensverhältnisse, die ihre Eigentumswohnung selbst bewohnt - dabei handelt es sich um ein Merkmal gleicher Vermögensverhältnisse -, trifft nämlich nicht wegen Einsturzgefahr dieser Wohnung eine Belastung durch eine Ersatzwohnung. Soweit sich der Steuerpflichtige durch die Unbenützbarekeit seiner Eigentumswohnung Aufwendungen für diese, die er bei ihrer Bewohnung gehabt hätte, erspart, wird die außergewöhnliche Belastung durch die Ersatzwohnung entsprechend gemindert.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RO2023150027.J01